



Fundierung

Die Stiftsdamen lebten nach kirchlichen Vorschriften, den „canones“, die in Anlehnung an die Benediktinerregel 816 in Aachen festgelegt worden waren. Unter Leitung einer Äbtissin befolgten die Kanonissen - so benannt nach den „canones“ - keine Gelübde (außer vielleicht denen des Gehorsams) und kannten auch kein Armutsversprechen. Sie durften sogar heiraten, wenn sich eine Gelegenheit dazu ergab.

Ihre Benennung war ursprünglich, in der Urkunde von 913, „sanc-timonialiales“, dann 959 „consorores“ und 1042 wurden sie als „ancillae Dei canonice Christo servientes“ bezeichnet.

Da die Mescheder Stiftsdamen dem Adel entstammen mussten, brachten sie bei Eintritt oft ein bedeutendes Vermögen mit, besonders Grundbesitz mit dem dazu gehörenden Personal. Sie durften es als Eigentum behalten und mussten die Mitgift auch als Mitglieder der Kongregation verwalten. In der oben erwähnten Urkunde von 959 wurde dem Stift der Nachlass der verstorbenen Stiftsdamen zugesprochen.

Auf Grund dieser Praxis und bedingt durch Schenkungen von Königen, Erzbischöfen, Grafen und frommen Gläubigen entwickelte sich das Stift schnell zu einer ansehnlichen Grundherrschaft von über 400 Bauernhöfen unterschiedlicher Größe (davon lagen etwa 200 im oberen Sauerland) und gehörte zu den reichsten Stiften Westfalens (*siehe Artikel „Das Stift Meschede - Grundherrschaft im Mittelalter“*) mit nahezu fürstlicher Hofhaltung, konnte sich aber von den mächtigen Grafen von Werl und Arnsberg nicht befreien, die den Stuhl der Äbtissin mit Töchtern aus ihrem Hause zu besetzen pflegten.

Die Bedingungen in vielen Schenkungsurkunden (z. B. Aufnahme in eine Gebets- und Messgemeinschaft; Anrechnung auf ein Begräbnis auf dem Stiftsfriedhof) weisen aber auch darauf hin, dass man mit diesen Schenkungen sein Seelenheil zu „erkaufen“ gedachte.

Das Bewusstsein, in einer langen Ahnenreihe edler und freier Männer und Frauen zu stehen, die niemandem zu Diensten verpflichtet waren, bildete das Fundament dieser Aristokratie.

Insgesamt setzten die Kölner Erzbischöfe hohe Erwartungen in das Stift und versuchten darum, es in besonderer Weise zu fördern. So wurden mehrere Pfarreien (z. B. 1042 Calle) mit Besitz und Einkünften dem Stift unterstellt. Sogar das große Dekanat Engern, das später in die Dekanate Meschede und Wormbach unterteilt wurde, übertrug Erzbischof Anno 1070 der Äbtissin und ihrem Konvent.

Es ist uns heute bei aller Phantasie unvorstellbar, wie die Damen des adeligen Damenstifts gelebt und womit sie täglich ihre Zeit verbracht haben. Für Haus- und Gartenarbeit hatte man sein Gesinde. Solche Tätigkeiten wären ebensowenig standesgemäß gewesen wie z. B. die Krankenpflege. Es gab in deutschen Landen noch keine Kartoffeln, keinen Kaffee oder Tabak, keinen Zucker, keine Post, keine Zeitung, keine gedruckten Bücher. Es fehlten Wasserleitungen und sanitäre Anlagen. Es gab keine Streichhölzer, keine Öfen, sondern nur Kamine, und keine Steinkohle und selbstverständlich auch keinen Strom. Auch das Reisen war bei den gegebenen Straßenverhältnissen äußerst beschwerlich.

Ämter

Was wir wissen ist: Die Kanonissen führten ein weitgehend gemeinschaftliches geistliches Leben nach dem benediktinischen Ideal des „Ora et labora“ [Bete und arbeite]. Einen breiten Raum nahm im Tagesablauf das Chorgebet ein. In einer Miniatur aus dem bekannten Hitda-Codex übergibt die hl. Walburga als Patronin der Äbtissin Hitda ein Evangeliar. Die Äbtissin erscheint auf diesem Bild in einer Art Chormantel und einer haubenartigen Kopfbedeckung mit Schleier. Diese Tracht dürften die Kanonissen aber wohl nur beim Gottesdienst





getragen haben. In der Öffentlichkeit traten die Damen, wie das von anderen Stiften bekannt ist, in „Zivil“ auf, das heißt in der Kleidung vornehmer Frauen ihrer Zeit.

Das Haupt des Stifts war die Äbtissin. Sie erhielt ihr Amt allerdings nicht wie weltliche Herrscher durch Erbfolge, sondern durch Wahl ihres jeweiligen Konvents. Ein Amt, das nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Einkünfte und Ehren heiß begehrt war - und umkämpft. Da war es wahlentscheidend, ob eine Äbtissin eine starke Hausmacht (wie z. B. die Grafen von Arnsberg) hinter sich wusste.

Ihr kam die gesamte innere und äußere Regierung und Verwaltung der Kongregation und ihres Vermögens zu. Daher gingen auch alle das Stift betreffenden Rechtsgeschäfte durch ihre Hand. Zu jedem Kauf und Verkauf hatte sie ihre Zustimmung zu geben, zu jeder Verpachtung ihre Einwilligung; den zahlreichen Lehnleuten erteilte sie ihre Belehnung. Ihr stand das oberste Verfügungsrecht in allen den Grundbesitz und seine Veränderungen betreffenden Fragen zu. Sie stellte auch sämtliche Urkunden aus und verlieh ihnen Rechtskraft durch Anhängen des Stiftsiegels.

In Meschede verfügte nicht nur die Äbtissin über politische Macht, sondern auch die Stiftsdamen des Konvents. Spätestens für die Zeit des 13. Jahrhunderts ist bezeugt, dass sie die Entscheidungen der Äbtissin kontrollieren und korrigieren konnten.

Die diesbezüglichen Vollmachten der Äbtissin scheinen spätestens im Laufe des 13. Jahrhunderts zunächst dahingehend eingeschränkt worden zu sein, dass die Äbtissin bei wichtigen Entscheidungen der Güterverwaltung den Konsens des Konvents einzuholen hatte; später kam es sogar zu einer Höfescheidung / Gütertrennung zwischen Abteigütern und Gütern des Konvents.

Voraussetzung dafür war sicherlich, dass nur adelige Frauen aufgenommen wurden, eine Bedingung, an der man zu allen Zeiten streng festgehalten hat und die auch noch aus einem anderen Grund wichtig

war. Denn die gewissenhaft auf ihren Stammbaum hin geprüften Frauen wurden so zu idealen Heiratskandidatinnen für den Adel. Bei ihnen konnten alle Adelshäuser absolut sicher sein, dass die aus der Ehe zu erwartenden Kinder keine „Bastarde“ waren, sondern ebenbürtige Mitglieder des eigenen Standes und somit, falls männlichen Geschlechts, erbbefugberechtigt.

Der Äbtissin oblag neben der vermögensrechtlichen auch die geistige Leitung des Stifts. Sie war besonders zuständig für die religiöse Betreuung und geistliche Unterweisung des Konvents.

In Urkunden finden sich neben der Unterschrift der Äbtissin auch die Namenszüge der Pröpstin, der Dechantin, des Dechanten und oft eines weiteren Kanonikers. Sie standen der Äbtissin bei der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben zur Seite.

Die Stellvertreterin der Äbtissin bei Abwesenheit oder Vakanz war die Pröpstin [praeposita], die in diesen Fällen die gleiche Verfügungsgewalt erhielt wie die Äbtissin. Neben der Äbtissin, der mehr die Vertretung des Stifts nach außen zukam, hatte sie hauptsächlich Aufgaben der inneren Verwaltung zu erfüllen, vor allem den Stiftshaushalt zu überwachen. Nach der Trennung der Einkünfte zwischen Äbtissin und Konvent gewann ihre Stellung an Selbständigkeit.

Die hauptsächliche Aufgabe der Dechantin [decania] war es, über die Disziplin der Stiftsdamen ein wachsames Auge zu führen und leichtere Vergehen zu rügen oder zu bestrafen.

Die Pflichten der custos - oder thesauraria wie man sie später nannte - bestanden in der Überwachung aller als Schätze betrachteten Gegenstände [Kelche, Ornamente, Paramente].

Auch das Amt der celleraria, der Verwalterin, wird in Urkunden des Stifts Meschede erwähnt. Sie sorgte für die richtige und pfundmäßige Verteilung der Einkünfte an die einzelnen Stiftsmitglieder.



Die Inhaber der übrigen Erbgroßämter des Stifts - Droste [dapi-fer], Schenk [pincerna], Marschall [marescalcus] gehörten dem weltlichen Stand an und scheinen mit üppigem Dienstgut ausgestattet gewesen zu sein.

Da die Christianisierung des Sauerlandes erst zur Zeit der Sachsenkriege begann und die Bewohner trotz Übernahme des neuen Glaubens noch nach heidnisch-germanischen Sitten lebte, kann die kirchlich religiöse und kulturelle Bedeutung des Mescheder Stifts im frühen Mittelalter nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Elite der eben christianisierten Sachsen machte sich die Vorteile der neuen Religion zunutze und schickte ihre Töchter in diese genossenschaftlichen Einrichtungen. Hier dürfte auch die Bedeutung der Stiftsschule anzusetzen sein.

Dass in Meschede eine Schule zur Ausbildung der weiblichen Jugend existierte, ist zwar nicht direkt überliefert, aber in einer Urkunde von 1177 wird eine magistra, eine Lehrerin Mathilde genannt, die mit der scholastica anderer Stifter identisch sein dürfte. Daneben bestand am Stift Meschede auch eine Schule als Bildungsanstalt für die männliche Jugend, insbesondere für diejenigen, die in den geistlichen Stand einzutreten wünschten. Die Erziehung leitete ein scholasticus, der durch eine Urkunde von 1222 bezeugt ist. Dass in Meschede dem Schulwesen überhaupt große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zeigt das Vorhandensein eines schon 1263 erwähnten „rector scholarum“ in Meschede in der Person eines Kanonikus. Nachrichten über die genauen Aufgaben und die Größe der Schule fehlen jedoch.

Für Seelsorge und Gottesdienst im Stift und in den vielen zum Stift gehörenden Pfarreien und Seelsorgestellen waren 10 Kanoniker am Stift tätig, die einen Sonderkonvent bildeten, vermutlich aber ohne eigene Vermögens- und damit Existenzgrundlage. Die Besetzung der Kanonikate lag ursprünglich ausschließlich in der Gewalt der Äbtissin als Stiftsleiterin; allmählich suchte jedoch das Kapitel auch hier ein Mitwirkungsrecht geltend zu machen und im Jahre 1229 musste die Äbtissin Jutta offiziell anerkennen, dass dem Konvent das Recht zustehe, bei der Vergabe der



Stiftsprüden den Nachfolger zu wählen und der Äbtissin zur Investitur zu präsentieren.